

Urteil

LG Münster, §§ 823, 840 BGB Schmerzensgeld wegen sexuellen Mißbrauchs: 40.000 DM

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zum Ausgleich für den sexuellen Mißbrauch vom Herbst 1990 bis Ende 1994 ein Schmerzensgeld in Höhe von 40.000 DM zu zahlen.

2. Es wird festgestellt, daß der Beklagte verpflichtet ist, sämtliche weiteren materiellen und immateriellen Schäden, die aus dem sexuellen Mißbrauch des Beklagten an der Klägerin resultieren, zu bezahlen, soweit sie nicht auf Sozialversicherungsträger oder sonstige Dritte übergehen.

Versäumnisurteil des LG Münster vom 5.2.01 – 11 O 373/00 –

Aus der Klagebegründung:

Die Klägerin ist die Tochter des Beklagten. [...] Der Beklagte hat die Klägerin von 1990 bis 1988 sexuell mißbraucht. Der sexuelle Mißbrauch des Beklagten an der Klägerin begann, als die Mutter der Klägerin wegen einer Totgeburt ins Krankenhaus kam. Die Klägerin war im Jahr 1990 elf Jahre alt. Der Beklagte faßte die Klägerin am Po und ging mit der Hand zwischen ihre Beine. [...] Ein paar Tage später ist der Antragsgegner zum erstenmal mit dem Finger in die Scheide der Klägerin eingedrungen, was er dann oft wiederholte. Im Dezember 1990 steckte der Beklagte der Klägerin die Zunge in den Mund und hat sie an Gesicht und Brust abgekuschelt. Er hat ihre Brust unter dem Schlafanzug angefaßt und geknetet und ist auch mit dem Mund an ihre Brust gegangen. Danach kam der Beklagte manchmal dreimal in der Woche nachts zu ihr, vor allem regelmäßig samstags und freitags abends. Die oben geschilderten Handlungen wiederholten sich. Im Spätsommer 1991 weiteten sich diese sexuellen Handlungen aus. Die Klägerin mußte den Beklagten auch noch manuell befriedigen, und wenn die Klägerin schrie, hat der Beklagte ihr den Mund zugehalten.

Die Klägerin erinnert sich insbesondere an weitere Handlungen im Zeitraum Februar/März 1992, als die Familie auf Mallorca in Urlaub war. Der Beklagte drang tief mit dem Finger in die Scheide ein. 1994 hat die Klägerin, als der Beklagte wieder mit dem Finger in ihre Scheide eindrang, zum erstenmal Blut festgestellt. Die sexuellen Mißhandlungen endeten Ende 1994.

Nach dem Urlaub bekam die Klägerin, verursacht durch den anhaltenden sexuellen Mißbrauch durch den Beklagten, Schwindelanfälle. Sie kippte sowohl draußen als auch in der Schule um, nie zu Hause. Die Ursache dieser Schwindelanfälle war ihre große Angst vor dem Vater.

Sie wurde von ihrem Kinderarzt an die Psychologin überwiesen. Am 29.6.92 mußte sie aufgrund der

anhaltenden Übergriffe des Beklagten in die Kinder- und Jugendpsychiatrie in M. eingewiesen werden. Über die sexuellen Übergriffe hat sie nie gesprochen, da sie von Angst besetzt war und ihr ihr Vater einredete, alles, was er mit ihr machte, wäre völlig normal.

Der Beklagte führte die sexuellen Handlungen teilweise im Auto aus. Er begrabschte die Klägerin an den Beinen und drehte die Schuldfrage um, indem er zur Klägerin „alte Schlampe“ sagte. Im Februar/März 1994 versuchte sie sich umzubringen, indem sie vor ein Auto lief. Trotz der Tatsache, daß es dem Beklagten offensichtlich bewußt sein mußte, daß die sexuellen Übergriffe ganz erhebliche Folgen für die Klägerin hatten und sie bereits in der Psychiatrie gewesen war, setzte er die sexuellen Mißbrauchshandlungen fort. [...]

Die Klägerin war seit 1995 fremduntergebracht. Sie wird noch heute sozialpädagogisch betreut. Der Beklagte hat die Kindheit und Pubertät der Klägerin zerstört. Die Folgen, die die sexuellen Übergriffe an der Klägerin hatten, sind heute noch nicht im vollen Umfang absehbar, daher ist der Feststellungsantrag begründet.

Mitgeteilt von RAin Sibylle von Bethusy-Huc, Münster